

Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt

Das Rektorat erlässt gemäß § 71c Abs. 1 Universitätsgesetz (BGBl. I 120/2002 idgF., im Folgenden: UG) nach Stellungnahme des Senats und Genehmigung des Universitätsrats folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium Psychologie ab dem Wintersemester 2020/2021 unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.
- (2) Von dieser Verordnung ausgenommen sind:
 1. Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt absolviert haben,
 2. Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine befristete Zulassung gem. § 63 Abs. 1 Z. 5 UG aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes anstreben,
 3. Studienwerberinnen und Studienwerber, die an der Universität Klagenfurt bereits zum Masterstudium Psychologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z. 1 oder Z. 2 UG angeführten Gründe erloschen ist.
- (3) Diese Verordnung gilt auch für Studienwerberinnen und Studienwerber, die an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität zu einem Masterstudium der Psychologie zugelassen waren oder sind und die Zulassung zum Masterstudium der Psychologie an der Universität Klagenfurt beantragen.

§ 2 Studienplätze

- (1) Die Zahl der Studienplätze im Masterstudium Psychologie wird mit 20 im jeweiligen Studienjahr festgelegt.
- (2) Eine geringfügige Überschreitung der festgelegten Anzahl an Studienplätzen ist zulässig.

§ 3 Registrierung zum Aufnahmeverfahren

- (1) Die Registrierung für das Aufnahmeverfahren erfolgt ausnahmslos online über die Website der Universität Klagenfurt (<https://www.aau.at/studium/studienorganisation/zulassung/aufnahmeverfahren/>). Voraussetzung für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren ist das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 63 Abs. 1 und § 64 Abs. 3 UG).
- (2) Der Termin der schriftlichen Prüfung sowie die Frist für die Registrierung werden auf der Website der Universität Klagenfurt veröffentlicht.
- (3) Registrierte Studienwerberinnen und Studienwerber erhalten eine Bestätigung über die Registrierung per E-Mail.

- (4) Sofern die Anzahl der Registrierungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nicht überschreitet, wird das Aufnahmeverfahren nicht durchgeführt. Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden unverzüglich per E-Mail über die Nichtdurchführung des Aufnahmeverfahrens in Kenntnis gesetzt und es wird ihnen eine Studienplatzbestätigung für das darauffolgende Studienjahr übermittelt. Bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff. UG können nur jene Studienwerberinnen und Studienwerber zum Studium zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren registriert haben.
- (5) Sofern die Anzahl der Registrierungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze nur geringfügig überschreitet, kann das Rektorat nach Abstimmung mit der/dem Studienprogrammleiter/in festlegen, dass das Aufnahmeverfahren nicht durchgeführt wird. Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden unverzüglich per E-Mail über die Nichtdurchführung des Aufnahmeverfahrens in Kenntnis gesetzt und es wird ihnen eine Studienplatzbestätigung für das darauffolgende Studienjahr übermittelt. Bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff. UG können nur jene Studienwerberinnen und Studienwerber zum Masterstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren registriert haben.
- (6) Sofern die Anzahl der Registrierungen zum Aufnahmeverfahren die in § 2 genannte Zahl der Studienplätze überschreitet, ist die Zulassung von der im Aufnahmeverfahren erreichten Punkteanzahl abhängig.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung findet einmal pro Studienjahr vor Beginn des jeweiligen Wintersemesters statt. Das Aufnahmeverfahren besteht aus einer schriftlichen Prüfung.
- (2) Der Prüfungsstoff wird auf der Website der Universität Klagenfurt spätestens vier Monate vor dem Prüfungstermin zur Verfügung gestellt.
- (3) Über Anträge auf eine abweichende Prüfungsmethode gemäß § 59 Abs. 1 Z. 12 UG entscheidet die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre.
- (4) Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahl erfolgt durch die Bewertung (Beurteilung) der schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung beinhaltet Fragen über zuvor bekannt gegebenes Fachwissen und über methodische Basisfertigkeiten, die auf dem Niveau von Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen angesetzt werden.
- (5) Allen Studienwerberinnen und Studienwerbern, die aufgrund gleicher Punktezahl gleichermaßen Anspruch auf den letzten zu vergebenden Studienplatz haben, ist eine Studienplatzbestätigung auszustellen (§ 6 Abs. 1).

§ 5 - Durchführung der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Prüfungsaufsicht hat vor Beginn der Prüfung die Identität der Studienwerberinnen und Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben zu diesem Zweck einen amtlichen Lichtbildausweis beim Prüfungstermin vorzuzeigen. Weigert sich die Studienwerberin oder der Studienwerber, sich auszuweisen und ist eine anderweitige Feststellung der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers aus anderen Gründen nicht möglich und bestehen berechnete Zweifel ob der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers, ist die Prüfungsaufsicht befugt, der betreffenden Studienwerberin oder dem betreffenden Studienwerber den Zutritt zum Prüfungssaal zu verweigern.

- (2) Zu spät kommende Studienwerberinnen und Studienwerber können von der Prüfungsaufsicht von der Teilnahme an der schriftlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Prüfungsaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerberinnen und Studienwerbern Plätze zuzuweisen. Folgt die Studienwerberin oder der Studienwerber trotz Aufforderung den Anordnungen der Prüfungsaufsicht nicht, so ist diese befugt, jene Studienwerberin oder jenen Studienwerber von der Prüfung auszuschließen.
- (4) Wird die schriftliche Prüfung durch eine Studienwerberin oder einen Studienwerber ohne wichtigen Grund abgebrochen, ist die Prüfung im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (5) Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Ruhe und Ordnung stören, können von der Prüfungsaufsicht nach vorheriger Abmahnung des Saales verwiesen werden, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sicherzustellen. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung der Prüfungsaufsicht, ist diese berechtigt, die Studienwerberin oder den Studienwerber unverzüglich des Saales zu verweisen. Die schriftliche Prüfung ist im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.
- (6) Stellt die Prüfungsaufsicht zweifelsfrei fest, dass eine Studienwerberin oder ein Studienwerber während des Prüfungsvorganges die Beurteilung der Prüfung durch unerlaubte Hilfsmittel zu erschleichen versucht, ist die Prüfungsleistung im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.

§ 6 - Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

- (1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden aufgrund der im Aufnahmeverfahren erreichten Punktezahl gereiht. Es erhalten entsprechend dieser Reihung so viele Studienwerberinnen und Studienwerber einen Studienplatz, dass die Anzahl der für das Masterstudium Psychologie zu vergebenden Studienplätze gemäß § 2 ausgeschöpft ist. Ihnen wird eine Studienplatzbestätigung für das darauffolgende Studienjahr per E-Mail übermittelt. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie das Aufnahmeverfahren nicht bestanden haben.
- (2) Studienwerberinnen und Studienwerber, die keinen Studienplatz erhalten haben, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen. Das gesamte Registrierungs- und Aufnahmeverfahren ist in diesem Fall zu wiederholen. Die schriftliche Prüfung eines vorangegangenen Aufnahmeverfahrens wird bei einer neuerlichen Teilnahme nicht berücksichtigt.

§ 7 - Zulassung

- (1) Die Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern für das Masterstudium Psychologie ist im darauffolgenden Studienjahr innerhalb der Zulassungsfristen für das jeweilige Wintersemester und das jeweilige Sommersemester (gemäß § 61 UG) durchzuführen. Eine spätere Zulassung kommt nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens in Betracht.
- (2) Die Zulassung zum Masterstudium Psychologie setzt voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber einen Studienplatz gemäß § 6 Abs. 1 für das betreffende Studienjahr erhalten hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff. UG erfüllt.

§ 8 - Zuständigkeit

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre der Universität Klagenfurt zuständig.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.
- (2) Damit tritt die im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt vom 20.02.2019, 11. Stück, Nr. 64.2, verlautbarte Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Masterstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt außer Kraft.